

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

Präsidium

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl

Zl. 83 0201/11-Pr.3/87

Sachbearbeiter: 1743/1224

Dr. Hinterleitner
Wien, 23. November 1987

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE	
Zl.	75 - GE 087
Datum:	27. NOV. 1987
Verteilt:	30. NOV. 1987 M/D

St. Czerny

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsgesetz 1987 - AusG) in 25-facher Ausfertigung vorzulegen.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Glöckel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium****A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl**

Z1. 83 0201/11-Pr.3/87

Sachbearbeiter: 1743/1224

Dr. Hinterleitner
Wien, 23. November 1987An
das Bundeskanzleramt

Bezug: do. GZ. 920.320/6-II/A/6/87

Begutachtung zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes über die Ausschreibung bestimmter
Funktionen im Bundesdienst

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich zur do. Note vom 23. Oktober 1987, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst (Ausschreibungsgesetz 1987 - AusG) folgende Stellungnahme abzugeben und Bedenken anzumelden:

Im Abschnitt V des Gesetzesentwurfes sind Sonderbestimmungen für Funktionen im Sinne des § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 vorgesehen. Darnach gilt ein Beamter, der befristet mit einer vorbezeichneten Funktion betraut wird, als beurlaubt im Sinne des § 75 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in der geltenden Fassung.

Darin erblickt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eine verfassungsrechtlich nicht zulässige Differenzierung.

Während einem Beamten ein Karenzurlaub nur unter den Auflagen des § 75 Beamten-Dienstrechtsgesetz gewährt werden kann, scheinen diese Auflagen im Gesetzesentwurf nicht gegeben. Es wäre keine Zustimmung des Bundeskanzleramtes erforderlich, der Bedienstete hätte kein Ansuchen zu stellen und der Dienstbehörde wäre die Durchführung eines Prüfungsverfahrens verwehrt.

Ein Karenzurlaub im Sinne des Beamten-Dienstrechtsgesetzes kann nicht rückwirkend gewährt, sondern frühestens mit der Bescheidausfolgung wirksam werden. Die Beurlaubung im Sinne des Entwurfes könnte aufgrund eines derartigen Gesetzes rückwirkend eintreten. Offen bleibt auch die Frage, was mit der Abteilung oder Verwaltungseinheit geschehen soll, wenn deren Leiter in eine Funktion im Sinne des § 9 des Bundesministeriengesetzes berufen wird. Der bisherige Leiter hat nach Ablauf seiner Sonderfunktion Anspruch auf Fortsetzung seiner früheren Leiterfunktion. Daraus ergibt sich, daß in dieser Zeit die verwaiste Leiterstelle als besetzt anzusehen wäre. Die Bestellung eines interimistischen Leiters würde eine Ausschreibung im Sinne des Ausschreibungsgesetzes bedingen. Die Betrauung des bisherigen Stellvertreters die Leiterfunktion wahrzunehmen, wäre eine Umgehung des Ausschreibungsgesetzes und würde zudem die Frage einer Zulagenregelung aufwerfen. Zudem müßte der interimistische Leiter im Falle der Rückkehr des früheren Leiters seiner Funktion enthoben werden. Eine Rechtsgrundlage hierfür ist nicht erkennbar.

Ferner könnte im Falle eines Ressortwechsels bei einer Funktion im Sinne des § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 der bisherige Ressortleiter seines Einspruchs- und Mitwirkungsrechtes entkleidet werden. Dies wäre eine Durchbrechung der Diensthoheit des Bundesministers. Weiters würde damit auch das im Bundes-Personalvertretungsgesetz normierte Mitspracherecht der Personalvertretung derogiert werden.

Die Weiterbestellungskommission im Sinne des § 17 des Entwurfes sieht vor, daß ein Mitglied von jener Kammer, die nach ihrem Aufgabenbereich dem Arbeitsgebiet der betreffenden Funktion am nächsten kommt, entsendet wird. Dies bedeutet, daß Gremien ein Mitbestimmungsrecht genießen würden, die von den Gegebenheiten einer öffentlichen Verwaltung keine Vorstellung besitzen. Eine Feststellung, daß diese Kommissionstätigkeit ehrenamtlich ist fehlt. Andernfalls bleibt die Frage der Entschädigung offen. Der § 7 des Entwurfes sieht eine ständige Begutachtungskommission vor. Ob die Kommissionsmitglieder ehrenamtlich tätig sein sollen, ist nicht geregelt. Selbst im Falle der Ehrenamtlichkeit bleibt, daß auswärtige Kommissionsmitglieder zumindest Reiserechnungen legen. Bei entsprechendem Umfang der Tätigkeit der Kommission und im Hinblick auf die feste Funktionsdauer könnte hinsichtlich der Mitglieder eine Nebentätigkeit im Sinne des § 37 Beamten-Dienstrechtsgesetz vorliegen, die entschädigt werden müßte.

Die im Abschnitt VII vorgesehene Bewerberliste widerspricht dem Beamten-Dienstrechtsgesetz, wonach der am besten geeignete Bewerber aufzunehmen ist. Unklar ist auch, wo die Bewerberliste aufliegen soll. Ferner, wie potentielle Bewerber Kenntnis erlangen sollen, welche Posten möglicherweise frei werden.

Anzumerken wäre noch, daß der Gesetzesentwurf keine Kostenberechnung beinhaltet. Zusätzliche Personalkosten würden bei Belassung dieses Gesetzesentwurfes jedenfalls anfallen. Auch die Weitergabe der Daten von Bewerbern ist kostenaufwendig.

Für den Bundesminister:

Dr. Glöckel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

